



Baulärmverordnung der Gemeinde Fiss

Die Gemeinde Fiss erlässt im eigenen Wirkungsbereich aufgrund des § 40 Abs. 3 Tiroler Bauordnung - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/2024, in Verbindung mit den festgelegten Grenzwerten der Baulärmverordnung 2016 des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 135/2016 nachstehende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Bauarbeiten auf Baustellen im Gemeindegebiet Fiss, in deren Umkreis Gebäuden mit Aufenthaltsräumen bestehen, auf die sich der von der jeweiligen Baustelle ausgehende Baulärm auswirkt.
2. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung trifft den Bauherrn. Ist ein Bauverantwortlicher bestellt, so trifft diesen im Umfang der Bestellung die Verantwortung an Stelle des Bauherrn.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

1. Baulärm ist jenes störende Geräusch, das durch Bauarbeiten auf Baustellen verursacht wird.
2. Bauarbeiten sind Arbeitsvorgänge im Rahmen der Ausführung von Bauvorhaben nach dem 6. bis 8. Abschnitt der Tiroler Bauordnung – TBO 2022 einschließlich der Einrichtung und Räumung von Baustellen.
3. Werktage sind die Wochentage von Montag bis Freitag, soweit sie nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.
4. Die Wintersaison dauert vom 5. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des ersten Sonntages nach Ostern des darauffolgenden Jahres.
5. Die Sommersaison dauert von Samstag des vorletzten Juniwochenendes bis einschließlich Sonntag des zweiten Septemberwochenendes eines jeden Jahres.

§ 3 – Bauarbeiten und Bauzeiten in der Wintersaison

1. Bauaushubarbeiten und Baustelleneinrichtungen sind generell untersagt.
2. Baustellenkräne, aufgestellte Silos, Baugerüst und dergleichen müssen bis spätestens 5. Dezember eines jeden Jahres abgebaut werden. Wenn diese wegen einem unverhältnismäßig hohen Aufwand auf der Baustelle verbleiben müssen, dann sind diese Anlagen ordentlich zu verstauen, sodass die Ortsbildverträglichkeit gewährleistet ist.
3. Baucontainer (z.B. Baubüro, Lager, Unterkünfte) sind nicht gestattet.
4. Aufräumarbeiten und Bauschuttcontainer sind spätestens bis zum Freitag der 2. Dezemberwoche eines jeden Jahres abzuschließen.
5. Bauarbeiten dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden und gelten nur für Innenausbauten.
6. In der Wintersaison sind an Werktagen alle mit Baulärm verursachenden Bauarbeiten in der Zeit von 17 Uhr bis 9 Uhr sowie von 12 Uhr bis 13 Uhr untersagt.

§ 4 – Bauarbeiten und Bauzeiten in der Sommersaison

1. Bauaushubarbeiten sind generell untersagt, sofern nicht vor dem Zeitpunkt mit den Aushubarbeiten begonnen wurde.
2. In der Sommersaison sind an Werktagen alle mit Baulärm verursachenden Bauarbeiten in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr untersagt.
3. Innerhalb der unter § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Saisonzeiten sind an Samstagen lärmeregende Bauarbeiten in der Zeit ab 15 Uhr untersagt.
4. Im Rahmen des Fisser Kirchtages am 24.06. jeden Jahres sind, während des Prozession Ganges durch das Dorf, lärmende Bauarbeiten einzustellen, sodass die Prozession nicht gestört wird.
5. An Sonntagen wie an gesetzlichen Feiertagen sind jegliche Bautätigkeiten untersagt.

§ 5 – Ausnahmebestimmungen

1. Bei dringend notwendigen Bauarbeiten sowie bei unvorhergesehenen oder bei unaufschiebbaren Baugebrechen ist eine Ausnahmebewilligung der Gemeinde einzuholen.
2. Aufräumarbeiten und Reparaturarbeiten nach Schadensereignissen bedürfen keiner Ausnahmebewilligung.

§ 6 – Strafbestimmungen

Wer Bautätigkeiten, die mit Baulärm verbunden sind, in der Wintersaison von 17 Uhr bis 09 Uhr bzw. 12 Uhr bis 13 Uhr und in der Sommersaison zwischen 18 Uhr bis 08 Uhr durchführt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 3.600, -- zu bestrafen.

Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat, der Tatbestand eine in die Zuständigkeit des Gerichtes fallende strafbare Handlung bildet.

§ 7 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 19.03.2025 außer Kraft.

Der Gemeinderat:
i.V. Der Bürgermeister:

(Simon Schwendinger)

Verfahren:
D/8105/2025, A/5471/2025
angeschlagen und elektronisch
kundgemacht an der Amtstafel
vom 30.04.2025 bis 15.05.2025